

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 10. Jänner 1974

7. Stück

- |                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>13.</b> Verordnung:<br><b>14.</b> Verordnung:<br><b>15.</b> Verordnung:<br><b>16.</b> Verordnung:<br><b>17.</b> Kundmachung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 223 Flötzersteig Straße im Bereich der Stadt Wien<br>Bestimmung des Straßenverlaufes der B 173 Eiberg Straße im Bereich der Gemeinde Söll<br>Schulfreierklärung der Zeit vom 11. bis 16. Feber 1974 an mittleren und höheren Schulen sowie an Übungsschulen<br>Änderung der Sprengelverordnung für den Strafvollzug<br>Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **13. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 223 Flötzersteig Straße im Bereich der Stadt Wien**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 223 Flötzersteig Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den schon bestehenden Abschnitt der B 223 Flötzersteig Straße bei der Tinterstraße und führt von dort in Hochlage unter Querung der Linzer Straße, der Bahnlinie der ÖBB Wien/West—Salzburg bei Bahn-km 6,640 und des Wienflusses zur Einbindung in die B 1 Wiener Straße beim Nikolaiberg.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Das Bundesstraßenbaugebiet beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

### **14. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 173 Eiberg Straße im Bereich der Gemeinde Söll**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 173 Eiberg Straße wird im Bereich der Gemeinde Söll wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,532 und führt in gestreckter Linienführung bis km 0,788.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei der Gemeinde Söll aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

### **15. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Dezember 1973, mit der die Zeit vom 11. bis 16. Feber 1974 an mittleren und höheren Schulen sowie an Übungsschulen schulfrei erklärt wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird an den mittleren und höheren Schulen sowie an den den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen die Zeit vom 11. bis einschließlich 16. Feber 1974 schulfrei erklärt, soweit nicht aus sonstigen Gründen bereits schulfrei ist oder Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Schikurse) stattfinden.

Sinowatz

**16. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Dezember 1973, mit der die Sprengelverordnung für den Strafvollzug geändert wird**

Auf Grund der §§ 8, 9 Abs. 8, 10 und 127 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 92/1970, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 444/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Allgemeine Strafvollzugsanstalten (§ 8 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) sind

- a) die Männerstrafvollzugsanstalten Garsten, Graz und Stein;
- b) die Männerstrafvollzugsanstalten Favoriten (Wien) und Hirtenberg;
- c) die Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(4) Hinsichtlich der im Abs. 1 Buchst. b genannten Strafvollzugsanstalten wird außerdem allgemein angeordnet, daß die Strafvollzugsanstalten zur Einleitung und zum Vollzug derjenigen Freiheitsstrafen zuständig sind, die nach § 9 Abs. 2 und 5 bis 7 des Strafvollzugsgesetzes in den Gefangenenhäusern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien einzuleiten und zu vollziehen wären, und zwar

- a) die Männerstrafvollzugsanstalt Favoriten (Wien), falls eine gewerbliche Ausbildung oder Fortbildung des Verurteilten nicht in Betracht kommt und die Strafvollzugsanordnung im Monat Jänner, April, Juli oder Oktober erlassen wird, und
- b) die Männerstrafvollzugsanstalt Hirtenberg, falls eine gewerbliche Ausbildung oder Fortbildung des Verurteilten in Betracht kommt und die Strafvollzugsanordnung im Monat Jänner, April, Juli oder Oktober erlassen wird.“

2. In der Überschrift und im Wortlaut des § 5 entfallen jeweils die Worte „der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe“.

3. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im ersten Satz des Eingangs entfallen die Worte „der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe“.

b) In der Tabelle unter Buchst. a hat die Überschrift der linken Spalte zu lauten:

„die Sonderabteilung des Gefangenenhauses des Gerichtshofes erster Instanz (der Männerstrafvollzugsanstalt)“;

in der linken Spalte treten an die Stelle der Ausdrücke „Wien (Außenstelle Favoriten)“ und „Wien (Außenstelle Hirtenberg)“ die Ausdrücke „Favoriten (Wien)“ und „Hirtenberg“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Broda

**17. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1973 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens vom 4. Dezember 1965 über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten und Gebiete das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. Nr. 13/1967, berichtigt in BGBl. Nr. 56/1968) angenommen oder wurden als Mitglieder dieses Abkommens zugelassen:

| Staaten oder Gebiete:    | Datum der Hinterlegung der Annahmearkunde oder der Rechtswirksamkeit der Zulassung: |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Indonesien               | 24. November 1966                                                                   |
| Schweiz                  | 31. Dezember 1967                                                                   |
| Hongkong                 | 27. März 1969                                                                       |
| Fidschi                  | 2. April 1970                                                                       |
| Frankreich               | 27. Juli 1970                                                                       |
| Papua und Neu-Guinea     | 8. April 1971                                                                       |
| Tonga                    | 29. März 1972                                                                       |
| Bangladesh               | 14. März 1973                                                                       |
| Birma                    | 26. April 1973                                                                      |
| Britische Salomon-Inseln | 30. April 1973                                                                      |

Kreisky